

Überweisung des Stadtrates an den Gemeinderat der Stadt Zürich

11.05.2005

Am 17. November 2004 reichten Gemeinderätin Marina Garzotto (SVP) und Gemeinderat Bruno Garzotto (SVP) folgende Motion GR Nr. 2004/600 ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, die Baurichtlinien für Schulhäuser dahingehend zu ändern, dass pro Schüler nur noch 15 Quadratmeter der Geschossflächen zu planen sind.

Begründung:

Die in der Stadt Zürich projektierten Schulhäuser werden je länger desto grosszügiger geplant. Es gibt gute Beispiele dafür, dass mit weniger Raum pro Schüler auch gute Schulhäuser entstehen können.

Nach Art. 90 der Geschäftsordnung des Gemeinderates (GeschO GR) sind Motionen selbständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, die Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates fällt. Gemäss Art. 91 Abs. 2 GeschO GR hat der Stadtrat innerhalb von sechs Monaten seit Einreichung eine schriftliche Begründung zu geben, wenn er die Entgegennahme einer Motion ablehnt oder die Umwandlung in ein Postulat beantragt.

Mit der Motion wird eine Änderung von Schulbaurichtlinien verlangt. Es existieren indessen keine vom Gemeinderat oder der Gemeinde erlassenen Richtlinien für den Bau von Schulhäusern, deren Änderung ebenfalls in die Zuständigkeit dieser Instanzen fallen würde. Die geltenden, am 1. Oktober 1999 in Kraft gesetzten Schulbaurichtlinien wurden von der Baudirektion und der Bildungsdirektion des Kantons Zürich erlassen und sind somit einer kommunalen Legiferierung von vornherein entzogen. Die vom Stadtrat mit Beschluss vom 8. August 1973 erlassenen Richtlinien für Schulbauten basierten auf den längst überholten kantonalen Richtlinien für Schulbauten vom 1. Oktober 1969 und sind heute nicht mehr anwendbar. Zudem handelte es sich auch dabei um Richtlinien des Stadtrates und nicht – wie unter dem Gesichtspunkt der Motionsfähigkeit gefordert – um einen Erlass des Gemeinderates oder der Gemeinde. Die Motionsfähigkeit würde dem Anliegen aus demselben Grunde auch fehlen, wenn unter den Motionstext über seinen Wortlaut hinaus nicht nur die *Änderung*, sondern auch der *Neuerlass* von Schulbaurichtlinien bzw. Raumstandards für Schulhäuser subsumiert würde. So weit das kantonale Recht überhaupt Raum für derartige Richtlinien lässt, könnten diese jedenfalls nicht als Verordnung von allgemeiner Wichtigkeit im Sinne von Art. 41 lit. I der Gemeindeordnung (GO) qualifiziert werden. Deren Erlass würde daher in die Zuständigkeit des Stadtrates fallen (Art. 49 GO) und das Anliegen erweise sich auch unter diesem Blickwinkel als nicht motionsfähig.

Aus diesen Gründen lehnt der Stadtrat die Entgegennahme der Motion ab.

**Im Namen des Stadtrates
der Stadtpräsident**

Dr. Elmar Ledergerber

der Stadtschreiber

Dr. André Kuy